

STATUTEN der Swiss Strongman swiss-fsa.ch

Art. 1

Name und Sitz des Verbands

- Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Strongman Athleten" (nachfolgend "swiss-fsa" genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches.
- 2. Der Sitz dieses Vereins ist 3400 Burgdorf.

Art. 2

Zweck des Verbands

- 1. Der swiss-fsa ist ein politisch neutraler Zusammenschluss von Personen die gemeinsame sportliche Ziele verfolgen.
- Der swiss-fsa f\u00f6rdert den Strongman Sport in der Schweiz und ist eine Plattform f\u00fcr die Durchf\u00fchrung von Wettk\u00e4mpfen dieser Sportart.
- Wir fördern aktiv den Nachwuchs und bieten interessierten Athleten an unseren Wettkämpfen die Möglichkeit in speziellen Newcomer-kategorien zu starten.

Art. 3

Aktivitäten des Verbands

- 1. Der swiss-fsa stellt eine zentrale Plattform für alle Athleten und deren Leistungen zur Verfügung
- 2. Der swiss-fsa verwaltet die Trainingsmöglichkeiten und stellt diese Informationen zur Verfügung
- 3. Der swiss-fsa bildet Wettkampfrichter aus und stellt die Weiterbildung sicher
- 4. Der swiss-fsa koordiniert die Strongman Wettkämpfe in der Schweiz
- 5. Der swiss-fsa stellt ein einfaches Regelwerk für den Strongman Sport in der Schweiz zusammen und stellt die Komptabilität mit den internationalen Regeln sicher.
- 6. Der swiss-fsa stellt Kontakte mit den internationalen Verbänden her und ermöglicht den Athleten an deren Wettkämpfen teilzunehmen.
- 7. Weitere Aktivitäten unter dem Namen des swiss-fsa werden nicht ausgeschlossen.



Art. 4

Mitglieder des Verbands

- 1. Jede Person kann Mitglied des swiss-fsa werden.
- 2. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben der Athlet zahlt eine Startgebühr, wenn er bei einem Swiss FSA Wettkampf teilnimmt.
- 3. Passivmitglieder bezahlen CHF 20.00 pro Jahr
- 4. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt unter folgenden Gründen ein:
 - wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder seine Aktivitäten in offensichtlichem Gegensatz zu den Prinzipien des swiss-fsa steht.
- 5. Der Austritt kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen, bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet

Art. 5

Organe und Vorstand des Verbands

- 1. Als Vorstand gelten folgende Amtsinhaber:
 - Präsident
 - Vize Präsident
- 2. Der Präsident und der Vize Präsident werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden
- 4. Ein Vorstandsmitglied kann jeweils per Ende des Jahres zurücktreten.

Art. 6

Vereinsjahr des Verbands

1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom ersten Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 7

Auflösung des Verbands

1. Der swiss-fsa kann nur durch einen einstimmigen Entscheid aller Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 8

Inkrafttreten der Statuten

- 1. Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung durch die Mitglieder am 3.12.2011 in Kraft
- 2. Es wird ein Gründungsprotokoll erstellt und beim Präsidenten und dem Vizepräsidenten je ein Original Dokument hinterlegt.